



SUPERIOR 6 – GLOBAL CHALLENGES

Miteigentumsfonds gemäß InvFG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA60)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	2
2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	8
6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	10

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA60) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.09.2022:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>3,7366 EUR</p> <p>2,6156 EUR 1,4946 EUR 0,7473 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 03.01.2022:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA60) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA60) am 01.09.2022 eine Ausschüttung von 3,7366 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :004) und müssen die*

Anteilhaber des SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA60) somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA60) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 3,7366 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 2,6156 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 1,4946 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,7473 EUR (80 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA60) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am SUPERIOR 6 - Global Challenges bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 193,13 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs. 2 S. 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger (hinsichtlich der Berücksichtigung von Wertminderungen ist § 56 Abs 2 dt. InvStG zu beachten). Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen. Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzaukehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu diesen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA60) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>193,13 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge:</i>	<i>0,8135 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>20,46 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>20,00 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe Pkt. 6)!

6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den
Anteilhaber des
SUPERIOR 6 - Global Challenges
(AT0000A0AA60)

12. April 2023

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **SUPERIOR 6 - Global Challenges** (AT0000A0AA60) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.07.2021	98,093
02.07.2021	98,556
05.07.2021	97,815
06.07.2021	97,823
07.07.2021	98,131
08.07.2021	98,174
09.07.2021	93,102
12.07.2021	93,123
13.07.2021	98,169
14.07.2021	98,146
15.07.2021	98,163
16.07.2021	98,231
19.07.2021	97,811
20.07.2021	98,056
21.07.2021	97,706
22.07.2021	98,201
23.07.2021	98,275
26.07.2021	98,233
27.07.2021	98,245
28.07.2021	98,170
29.07.2021	98,288
30.07.2021	98,325
02.08.2021	98,275
03.08.2021	98,182
04.08.2021	98,235
05.08.2021	98,233
06.08.2021	98,145
09.08.2021	98,118
10.08.2021	98,126
11.08.2021	98,073
12.08.2021	98,224
13.08.2021	98,384
16.08.2021	98,211
17.08.2021	98,131
18.08.2021	98,267
19.08.2021	98,240
20.08.2021	98,304
23.08.2021	98,320
24.08.2021	98,302
25.08.2021	98,309
26.08.2021	97,979
27.08.2021	98,251
30.08.2021	98,245
31.08.2021	98,200
01.09.2021	98,058
02.09.2021	98,051
03.09.2021	98,024
06.09.2021	97,858
07.09.2021	97,981
08.09.2021	98,062
09.09.2021	98,126
10.09.2021	98,080
13.09.2021	98,065
14.09.2021	98,106
15.09.2021	98,177
16.09.2021	98,250
17.09.2021	98,175
20.09.2021	98,143
21.09.2021	98,211
22.09.2021	98,124
23.09.2021	98,313
24.09.2021	98,327
27.09.2021	98,374
28.09.2021	98,268

29.09.2021	98,217
30.09.2021	98,068
01.10.2021	98,665
04.10.2021	98,202
05.10.2021	97,810
06.10.2021	98,232
07.10.2021	97,621
08.10.2021	98,343
11.10.2021	98,320
12.10.2021	98,017
13.10.2021	98,413
14.10.2021	98,401
15.10.2021	98,384
18.10.2021	98,329
19.10.2021	98,588
20.10.2021	98,418
21.10.2021	98,415
22.10.2021	98,204
25.10.2021	98,507
27.10.2021	98,455
28.10.2021	98,321
29.10.2021	98,258
02.11.2021	98,472
03.11.2021	98,481
04.11.2021	98,364
05.11.2021	98,295
08.11.2021	98,362
09.11.2021	97,984
10.11.2021	98,310
11.11.2021	98,036
12.11.2021	98,501
15.11.2021	98,480
16.11.2021	98,495
17.11.2021	98,305
18.11.2021	98,150
19.11.2021	98,539
22.11.2021	98,375
23.11.2021	98,353
24.11.2021	98,262
25.11.2021	98,234
26.11.2021	97,416
29.11.2021	98,612
30.11.2021	98,437
01.12.2021	98,048
02.12.2021	98,439
03.12.2021	98,366
06.12.2021	97,767
07.12.2021	98,266
09.12.2021	98,261
10.12.2021	98,453
13.12.2021	98,489
14.12.2021	98,577
15.12.2021	98,586
16.12.2021	98,618
17.12.2021	98,500
20.12.2021	98,566
21.12.2021	98,553
22.12.2021	98,582
23.12.2021	98,564
27.12.2021	98,528
28.12.2021	98,651
29.12.2021	98,579
30.12.2021	98,563
03.01.2022	98,562
04.01.2022	98,554
05.01.2022	99,471

07.01.2022	98,571
10.01.2022	98,619
11.01.2022	98,580
12.01.2022	98,564
13.01.2022	98,496
14.01.2022	98,497
17.01.2022	98,389
18.01.2022	98,349
19.01.2022	98,638
20.01.2022	98,640
21.01.2022	98,431
24.01.2022	98,658
25.01.2022	98,463
26.01.2022	98,710
27.01.2022	98,685
28.01.2022	98,535
31.01.2022	98,399
01.02.2022	98,565
02.02.2022	98,528
03.02.2022	98,628
04.02.2022	98,563
07.02.2022	98,505
08.02.2022	98,170
09.02.2022	98,580
10.02.2022	98,572
11.02.2022	98,536
14.02.2022	98,458
15.02.2022	98,434
16.02.2022	98,447
17.02.2022	98,614
18.02.2022	98,057
21.02.2022	98,539
22.02.2022	98,545
23.02.2022	98,559
24.02.2022	98,528
25.02.2022	98,460
28.02.2022	98,383
01.03.2022	98,374
02.03.2022	98,492
03.03.2022	98,407
04.03.2022	98,270
07.03.2022	98,598
08.03.2022	98,630
09.03.2022	98,236
10.03.2022	98,389
11.03.2022	98,313
14.03.2022	98,289
15.03.2022	98,194
16.03.2022	98,218
17.03.2022	98,113
18.03.2022	97,735
21.03.2022	98,419
22.03.2022	98,392
23.03.2022	98,373
24.03.2022	98,697
25.03.2022	99,128
28.03.2022	98,581
29.03.2022	98,567
30.03.2022	98,626
31.03.2022	98,568
01.04.2022	98,436
04.04.2022	98,406
05.04.2022	98,383
06.04.2022	98,336
07.04.2022	98,206
08.04.2022	98,219

11.04.2022	98,404
12.04.2022	98,279
13.04.2022	98,271
14.04.2022	98,243
19.04.2022	98,555
20.04.2022	98,433
21.04.2022	98,388
22.04.2022	98,505
25.04.2022	98,427
26.04.2022	98,126
27.04.2022	98,655
28.04.2022	98,448
29.04.2022	98,435
02.05.2022	98,494
03.05.2022	98,536
04.05.2022	98,507
05.05.2022	98,466
06.05.2022	98,356
09.05.2022	98,449
10.05.2022	98,265
11.05.2022	98,135
12.05.2022	98,491
13.05.2022	98,494
16.05.2022	94,110
17.05.2022	93,893
18.05.2022	94,300
19.05.2022	98,505
20.05.2022	98,439
23.05.2022	98,456
24.05.2022	98,428
25.05.2022	98,421
27.05.2022	98,313
30.05.2022	98,271
31.05.2022	98,164
01.06.2022	98,471
02.06.2022	98,457
03.06.2022	98,490
07.06.2022	98,439
08.06.2022	98,381
09.06.2022	98,553
10.06.2022	98,362
13.06.2022	97,848
14.06.2022	98,612
15.06.2022	98,588
17.06.2022	98,804
20.06.2022	98,416
21.06.2022	98,419
22.06.2022	98,585
23.06.2022	101,590
24.06.2022	98,431
27.06.2022	98,579
28.06.2022	98,507
29.06.2022	98,035
30.06.2022	98,582

SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA78)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6
5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile.....	8
6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009).....	10

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA78) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.09.2022:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>3,9730 EUR</p> <p>2,7811 EUR 1,5892 EUR 0,7946 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 03.01.2022:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA78) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in den Pkt 4 bis 6.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA78) am 01.09.2022 eine Ausschüttung von 3,9730 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :004) und müssen die*

Anteilhaber des SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA78) somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA78) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 3,9730 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 2,7811 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 1,5892 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 0,7946 EUR (80 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA78) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am SUPERIOR 6 - Global Challenges bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

Bei Erwerb vor dem 1.1.2018 ist den Anschaffungskosten ein Wert von 202,00 EUR (= der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis; § 56 Abs. 2 S. 2 dt. InvStG 2018) zugrunde zu legen (zudem ist in diesem Fall ein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu erklären; siehe hierzu die Ausführungen in Pkt 5).

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

5. Fiktive Veräußerung für vor dem 1.1.2018 erworbene Fondsanteile

Um steuerliche Vor- oder Nachteile durch das ab 2018 geltende neue dt. InvStG zu vermeiden, starten alle Fondsanleger mit dem aktuellen Marktwert in das neue Besteuerungsregime. Zur Sicherstellung der bis zum 31.12.2017 entstandenen Wertveränderungen gelten – mit Ausnahme der bestandsgeschützte Alt-Anteile (vgl Pkt 6) - die vor dem 1.1.2018 angeschafften Fondsanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 1.1.2018 als angeschafft (§ 56 Abs. 2 S. 1 dt. InvStG). Als Veräußerungserlös ist der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Dieser Wert dient zugleich als Anschaffungskosten des Fondsanteils für das ab dem 1.1.2018 geltende neue Besteuerungsregime.

Der aufgrund dieser Veräußerungsfiktion anfallende Gewinn oder Verlust ist aber nicht zum 31.12.2017 steuerpflichtig, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (entgeltlichen) Veräußerung des Fondsanteils zu versteuern (§ 56 Abs. 3 S. 1 dt. InvStG). Dies gilt auch für den bilanzierenden Anleger (hinsichtlich der Berücksichtigung von Wertminderungen ist § 56 Abs 2 dt. InvStG zu beachten). Bei einer Veräußerung von Fondsanteilen nach dem 31.12.2017, die vor dem 1.1.2018 angeschafft wurden, sind daher mindestens zwei Werte zu berücksichtigen. Zum einen das fiktive Veräußerungsergebnis zum 31.12.2017 und zum anderen die ab dem 1.1.2018 eingetretene Wertveränderung. Sollte es in der Besitzzeit der Fondsanteile zu einer Änderung hinsichtlich des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes kommen (ab 2018 möglich), ist zu beachten, dass im Jahr der Änderung ebenfalls eine fiktive Veräußerung anzunehmen ist, und das Ergebnis im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung mitberücksichtigt werden muss.

Bei der Ermittlung des fiktiven Veräußerungserlöses gelten nach § 56 Abs. 3 S. 2 dt. InvStG zuerst angeschaffte Alt-Anteile als zuerst veräußert (so genannte First In-First Out-Regelung; § 20 Abs. 4 S. 7 EStG). Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Depot sowohl Alt-Anteile als auch (nach dem 31.12.2017 angeschaffte) Neu-Anteile verwahrt werden. Wenn jedoch eine Separierung der Alt-Anteile und der Neu-Anteile in verschiedenen Unterdepots vorgenommen wird, ist darauf abzustellen, aus welchem Unterdepot veräußert wurde. Anders als der Privatanleger kann der betriebliche Anleger den Veräußerungsgewinn nach der Durchschnittsmethode ermitteln.

Der fiktive Veräußerungsgewinn entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem letzten in 2017 festgesetzten Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten der Fondsanteile. Beide Werte müssen nach den Vorgaben des § 8 Abs 5 dt. InvStG 2004 noch adaptiert werden. So sind ua der erhaltene und der gezahlte Zwischengewinn und die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (wenn diese nicht in weiterer Folge ausgeschüttet wurden) zu berücksichtigen.

Der **fiktive Veräußerungserlös** von Anteilen an ausländischen Investmentfonds ist daher wie folgt zu adaptieren (bei Auslandsverwahrung der Fondsanteile ist der fiktive Veräußerungsgewinn jedenfalls durch den Anleger selbst zu ermitteln und bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile im Rahmen der Veranlagung zu erklären):

Fiktiver Veräußerungserlös

- erhaltener Zwischengewinn (§ 8 Absatz 5 Satz 2 dt. InvStG)
- besitzzeitanteilige ausschüttungsgleiche Erträge (§ 8 Absatz 5 Satz 3 dt. InvStG)
- + ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre (§ 8 Absatz 5 Satz 4 dt. InvStG)

Die **maßgebenden Anschaffungskosten** sind um negative Einnahmen (§ 8 Abs. 5 S. 2 dt. InvStG) wie z.B. dem gezahlten Zwischengewinn anzupassen und vom adaptierten fiktiven Veräußerungserlös abzuziehen. Diesem **vorläufigen Ergebnis** sind noch ausgeschüttete steuerfreie „Altveräußerungsgewinne“ (§ 8 Abs. 5 S. 5 dt. InvStG) und steuerneutrale Substanzaukehrungen hinzuzurechnen (da beide Vorgänge nicht anschaffungskostendmindernd zu berücksichtigen waren).

Neben dem **fiktiven Veräußerungserlös** ist auch der **Zwischengewinn** zum 31.12.2017 im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu berücksichtigen. Bei betrieblichen Anlegern ist zudem der besitzzeitanteilige **Aktiengewinn** i.S.d. des § 8 dt. InvStG 2004 Bestandteil des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31.12.2017.

Bei Depotverwahrung der Fondsanteile bei einer zum (deutschen) Steuerabzug verpflichteten Stelle ist zudem zu beachten, dass diese auch die besitzzeitanteiligen **akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge** (ADDI) dem deutschen Steuerabzug unterzieht. Zu diesen Erträgen gehören insbesondere die nach dem 31.12.1993 als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge (agIE) ausländischer Investmentfonds. Sollten der abzugsverpflichteten Stelle die tatsächlichen Anschaffungsdaten nicht vorliegen (zB bei einem Depotübertrag aus dem Ausland), unterliegen die gesamten - und nicht nur die besitzzeitanteiligen – akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge dem deutschen Steuerabzug. Der Anleger kann sich diese Abzugsteuer im Wege der Veranlagung anrechnen bzw erstatten lassen, wenn er dem Finanzamt gegenüber den Nachweis erbringt, dass er die während der Besitzzeit erzielten ausschüttungsgleichen Erträge tatsächlich versteuert hat.

Wie bereits in Pkt 4 angeführt, hat der Abzugsverpflichtete im Steuerabzugsverfahren generell, dh auf alle Anlegergruppen (dh auch bei betrieblichen Anlegern), die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger einschließlich der Regelung des § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden und kommen auch die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung. Sofern der fiktive Veräußerungsgewinn für den jeweiligen Anleger gemäß obigen Ausführungen davon abweichend zu ermitteln ist, oder der Fondsanteil im Ausland verwahrt wird, hat die korrekte Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns daher im Veranlagungsverfahren zu erfolgen.

Zum 31.12.2017 betragen die steuerrelevanten Werte für den SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A0AA78) wie folgt (die besitzzeitanteiligen agIE der einzelnen Fondsgeschäftsjahre entnehmen Sie bitte dem Bundesanzeiger [www.bundesanzeiger.de]):

<i>Rücknahmepreis zum Ende des Kalenderjahres 2017:</i>	<i>202,00 EUR</i>
<i>akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge:</i>	<i>0,8509 EUR</i>
<i>Zwischengewinn:</i>	<i>0,0000 EUR</i>
<i>Aktiengewinn EStG:</i>	<i>25,68 %</i>
<i>Aktiengewinn KStG:</i>	<i>25,22 %</i>

Für bestandsgeschützte Alt-Anteilen ist kein fiktiver Veräußerungsgewinn zu ermitteln (siehe Pkt. 6)!

6. Bestandsschutz für Alt-Anteile (Erwerb vor dem 1.1.2009)

Bei Fondsanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden und im Privatvermögen gehalten wurden (so genannte bestandsgeschützte Alt-Anteile), sind die bis einschließlich dem 31.12.2017 eingetretenen Wertveränderungen **steuerfrei**. Damit ist für bestandsgeschützte Alt-Anteilen kein fiktiver Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017 zu ermitteln!

Da die Steuerbefreiung mit 1.1.2018 entfällt, gelten die bestandsgeschützten Alt-Anteile ebenfalls als am 1.1.2018 angeschafft. Als Anschaffungskosten ist auf den letzten im Kalenderjahr 2017 festgesetzten Rücknahmepreis abzustellen. Wertveränderungen, die nach dem 1.1.2018 eintreten, sind daher grundsätzlich steuerwirksam. Für diese bestandsgeschützten Alt-Anteile sieht der Gesetzgeber aber eine Übergangsbegünstigung vor, so dass ein Gewinn aus der Veräußerung solcher bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur dann steuerpflichtig ist, wenn er den **Freibetrag von 100.000 EUR** übersteigt. Steuerpflichtig ist nur der nach Teilfreistellung verbleibende Gewinn, so dass auch nur der nach Anwendung der Teilfreistellung verbleibende Gewinn den Freibetrag mindert.

Der Freibetrag kann nur im Rahmen der **Veranlagung** und nicht bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden. Soweit ein Gewinn aus der Veräußerung eines bestandsgeschützten Alt-Anteils von der Besteuerung freigestellt wird, ist der verbleibende Freibetrag durch das für die Veranlagung des Anlegers zuständige Finanzamt gesondert festzustellen. Die Feststellung des verbleibenden Freibetrags ist erstmals für den Veranlagungszeitraum vorzunehmen, in dem bestandsgeschützte Alt-Anteile veräußert werden. Der Freibetrag ist bis zu seinem vollständigen Verbrauch jährlich gesondert durch das zuständige Finanzamt festzustellen. Wenn die bestandsgeschützten Alt-Anteile durch eine depotführende deutsche Stelle verwahrt werden, ist im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung die Summe der Gewinne aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen und die Summe der Verluste aus bestandsgeschützten Alt-Anteilen jeweils gesondert auszuweisen.

An den
Anteilhaber des
SUPERIOR 6 - Global Challenges
(AT0000A0AA78)

12. April 2023

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **SUPERIOR 6 - Global Challenges** (AT0000A0AA78) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.07.2021	98,093
02.07.2021	98,556
05.07.2021	97,815
06.07.2021	97,823
07.07.2021	98,131
08.07.2021	98,174
09.07.2021	93,102
12.07.2021	93,123
13.07.2021	98,169
14.07.2021	98,146
15.07.2021	98,163
16.07.2021	98,231
19.07.2021	97,811
20.07.2021	98,056
21.07.2021	97,706
22.07.2021	98,201
23.07.2021	98,275
26.07.2021	98,233
27.07.2021	98,245
28.07.2021	98,170
29.07.2021	98,288
30.07.2021	98,325
02.08.2021	98,275
03.08.2021	98,182
04.08.2021	98,235
05.08.2021	98,233
06.08.2021	98,145
09.08.2021	98,118
10.08.2021	98,126
11.08.2021	98,073
12.08.2021	98,224
13.08.2021	98,384
16.08.2021	98,211
17.08.2021	98,131
18.08.2021	98,267
19.08.2021	98,240
20.08.2021	98,304
23.08.2021	98,320
24.08.2021	98,302
25.08.2021	98,309
26.08.2021	97,979
27.08.2021	98,251
30.08.2021	98,245
31.08.2021	98,200
01.09.2021	98,058
02.09.2021	98,051
03.09.2021	98,024
06.09.2021	97,858
07.09.2021	97,981
08.09.2021	98,062
09.09.2021	98,126
10.09.2021	98,080
13.09.2021	98,065
14.09.2021	98,106
15.09.2021	98,177
16.09.2021	98,250
17.09.2021	98,175
20.09.2021	98,143
21.09.2021	98,211
22.09.2021	98,124
23.09.2021	98,313
24.09.2021	98,327
27.09.2021	98,374
28.09.2021	98,268

29.09.2021	98,217
30.09.2021	98,068
01.10.2021	98,665
04.10.2021	98,202
05.10.2021	97,810
06.10.2021	98,232
07.10.2021	97,621
08.10.2021	98,343
11.10.2021	98,320
12.10.2021	98,017
13.10.2021	98,413
14.10.2021	98,401
15.10.2021	98,384
18.10.2021	98,329
19.10.2021	98,588
20.10.2021	98,418
21.10.2021	98,415
22.10.2021	98,204
25.10.2021	98,507
27.10.2021	98,455
28.10.2021	98,321
29.10.2021	98,258
02.11.2021	98,472
03.11.2021	98,481
04.11.2021	98,364
05.11.2021	98,295
08.11.2021	98,362
09.11.2021	97,984
10.11.2021	98,310
11.11.2021	98,036
12.11.2021	98,501
15.11.2021	98,480
16.11.2021	98,495
17.11.2021	98,305
18.11.2021	98,150
19.11.2021	98,539
22.11.2021	98,375
23.11.2021	98,353
24.11.2021	98,262
25.11.2021	98,234
26.11.2021	97,416
29.11.2021	98,612
30.11.2021	98,437
01.12.2021	98,048
02.12.2021	98,439
03.12.2021	98,366
06.12.2021	97,767
07.12.2021	98,266
09.12.2021	98,261
10.12.2021	98,453
13.12.2021	98,489
14.12.2021	98,577
15.12.2021	98,586
16.12.2021	98,618
17.12.2021	98,500
20.12.2021	98,566
21.12.2021	98,553
22.12.2021	98,582
23.12.2021	98,564
27.12.2021	98,528
28.12.2021	98,651
29.12.2021	98,579
30.12.2021	98,563
03.01.2022	98,562
04.01.2022	98,554
05.01.2022	99,471

07.01.2022	98,571
10.01.2022	98,619
11.01.2022	98,580
12.01.2022	98,564
13.01.2022	98,496
14.01.2022	98,497
17.01.2022	98,389
18.01.2022	98,349
19.01.2022	98,638
20.01.2022	98,640
21.01.2022	98,431
24.01.2022	98,658
25.01.2022	98,463
26.01.2022	98,710
27.01.2022	98,685
28.01.2022	98,535
31.01.2022	98,399
01.02.2022	98,565
02.02.2022	98,528
03.02.2022	98,628
04.02.2022	98,563
07.02.2022	98,505
08.02.2022	98,170
09.02.2022	98,580
10.02.2022	98,572
11.02.2022	98,536
14.02.2022	98,458
15.02.2022	98,434
16.02.2022	98,447
17.02.2022	98,614
18.02.2022	98,057
21.02.2022	98,539
22.02.2022	98,545
23.02.2022	98,559
24.02.2022	98,528
25.02.2022	98,460
28.02.2022	98,383
01.03.2022	98,374
02.03.2022	98,492
03.03.2022	98,407
04.03.2022	98,270
07.03.2022	98,598
08.03.2022	98,630
09.03.2022	98,236
10.03.2022	98,389
11.03.2022	98,313
14.03.2022	98,289
15.03.2022	98,194
16.03.2022	98,218
17.03.2022	98,113
18.03.2022	97,735
21.03.2022	98,419
22.03.2022	98,392
23.03.2022	98,373
24.03.2022	98,697
25.03.2022	99,128
28.03.2022	98,581
29.03.2022	98,567
30.03.2022	98,626
31.03.2022	98,568
01.04.2022	98,436
04.04.2022	98,406
05.04.2022	98,383
06.04.2022	98,336
07.04.2022	98,206
08.04.2022	98,219

11.04.2022	98,404
12.04.2022	98,279
13.04.2022	98,271
14.04.2022	98,243
19.04.2022	98,555
20.04.2022	98,433
21.04.2022	98,388
22.04.2022	98,505
25.04.2022	98,427
26.04.2022	98,126
27.04.2022	98,655
28.04.2022	98,448
29.04.2022	98,435
02.05.2022	98,494
03.05.2022	98,536
04.05.2022	98,507
05.05.2022	98,466
06.05.2022	98,356
09.05.2022	98,449
10.05.2022	98,265
11.05.2022	98,135
12.05.2022	98,491
13.05.2022	98,494
16.05.2022	94,110
17.05.2022	93,893
18.05.2022	94,300
19.05.2022	98,505
20.05.2022	98,439
23.05.2022	98,456
24.05.2022	98,428
25.05.2022	98,421
27.05.2022	98,313
30.05.2022	98,271
31.05.2022	98,164
01.06.2022	98,471
02.06.2022	98,457
03.06.2022	98,490
07.06.2022	98,439
08.06.2022	98,381
09.06.2022	98,553
10.06.2022	98,362
13.06.2022	97,848
14.06.2022	98,612
15.06.2022	98,588
17.06.2022	98,804
20.06.2022	98,416
21.06.2022	98,419
22.06.2022	98,585
23.06.2022	101,590
24.06.2022	98,431
27.06.2022	98,579
28.06.2022	98,507
29.06.2022	98,035
30.06.2022	98,582

SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A20CX1)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2022 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2023). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2022

Im Kalenderjahr 2022 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A20CX1) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.09.2022:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>24,7517 EUR</p> <p>17,3262 EUR 9,9007 EUR 4,9503 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 03.01.2022:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A20CX1) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte – je nach Anschaffungszeitpunkt der Anteilscheine – die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2022 wurde durch den SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A20CX1) am 01.09.2022 eine Ausschüttung von 24,7517 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 dt. InvStG). Im Jahr des Erwerbs der Investmentanteile ist zu beachten, dass sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht, vermindert (zB würde sich bei einem Erwerb im Dezember die Vorabpauschale um 11/12 mindern).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 4. Januar 2021 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,45 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2021 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 3. Januar 2022 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2021.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 06. Januar 2021, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :004) und müssen die*

Anteilhaber des SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A20CX1) somit im Kalenderjahr 2022 keine Vorabpauschale versteuern.

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A20CX1) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Beim Privatanleger ist die Ausschüttung von 24,7517 EUR zu 30 % steuerfrei und unterliegt nur ein Betrag von 17,3262 EUR der Besteuerung. Bei natürlichen Personen, die ihre Anteile im BV halten, ist ein Betrag von 9,9007 EUR anzusetzen (60 % steuerfrei) und beim körperschaftsteuerpflichtigen Anleger 4,9503 EUR (80 % steuerfrei).

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der SUPERIOR 6 - Global Challenges (AT0000A20CX1) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am SUPERIOR 6 - Global Challenges bei einer zum deutschen KEST-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2018 bis 2022 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilinhaber des
SUPERIOR 6 - Global Challenges
(AT0000A20CX1)

12. April 2023

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **SUPERIOR 6 - Global Challenges** (AT0000A20CX1) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu auch die beiliegende Übersicht über das abgelaufenen Fonds-Geschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.07.2021	98,093
02.07.2021	98,556
05.07.2021	97,815
06.07.2021	97,823
07.07.2021	98,131
08.07.2021	98,174
09.07.2021	93,102
12.07.2021	93,123
13.07.2021	98,169
14.07.2021	98,146
15.07.2021	98,163
16.07.2021	98,231
19.07.2021	97,811
20.07.2021	98,056
21.07.2021	97,706
22.07.2021	98,201
23.07.2021	98,275
26.07.2021	98,233
27.07.2021	98,245
28.07.2021	98,170
29.07.2021	98,288
30.07.2021	98,325
02.08.2021	98,275
03.08.2021	98,182
04.08.2021	98,235
05.08.2021	98,233
06.08.2021	98,145
09.08.2021	98,118
10.08.2021	98,126
11.08.2021	98,073
12.08.2021	98,224
13.08.2021	98,384
16.08.2021	98,211
17.08.2021	98,131
18.08.2021	98,267
19.08.2021	98,240
20.08.2021	98,304
23.08.2021	98,320
24.08.2021	98,302
25.08.2021	98,309
26.08.2021	97,979
27.08.2021	98,251
30.08.2021	98,245
31.08.2021	98,200
01.09.2021	98,058
02.09.2021	98,051
03.09.2021	98,024
06.09.2021	97,858
07.09.2021	97,981
08.09.2021	98,062
09.09.2021	98,126
10.09.2021	98,080
13.09.2021	98,065
14.09.2021	98,106
15.09.2021	98,177
16.09.2021	98,250
17.09.2021	98,175
20.09.2021	98,143
21.09.2021	98,211
22.09.2021	98,124
23.09.2021	98,313
24.09.2021	98,327
27.09.2021	98,374
28.09.2021	98,268

29.09.2021	98,217
30.09.2021	98,068
01.10.2021	98,665
04.10.2021	98,202
05.10.2021	97,810
06.10.2021	98,232
07.10.2021	97,621
08.10.2021	98,343
11.10.2021	98,320
12.10.2021	98,017
13.10.2021	98,413
14.10.2021	98,401
15.10.2021	98,384
18.10.2021	98,329
19.10.2021	98,588
20.10.2021	98,418
21.10.2021	98,415
22.10.2021	98,204
25.10.2021	98,507
27.10.2021	98,455
28.10.2021	98,321
29.10.2021	98,258
02.11.2021	98,472
03.11.2021	98,481
04.11.2021	98,364
05.11.2021	98,295
08.11.2021	98,362
09.11.2021	97,984
10.11.2021	98,310
11.11.2021	98,036
12.11.2021	98,501
15.11.2021	98,480
16.11.2021	98,495
17.11.2021	98,305
18.11.2021	98,150
19.11.2021	98,539
22.11.2021	98,375
23.11.2021	98,353
24.11.2021	98,262
25.11.2021	98,234
26.11.2021	97,416
29.11.2021	98,612
30.11.2021	98,437
01.12.2021	98,048
02.12.2021	98,439
03.12.2021	98,366
06.12.2021	97,767
07.12.2021	98,266
09.12.2021	98,261
10.12.2021	98,453
13.12.2021	98,489
14.12.2021	98,577
15.12.2021	98,586
16.12.2021	98,618
17.12.2021	98,500
20.12.2021	98,566
21.12.2021	98,553
22.12.2021	98,582
23.12.2021	98,564
27.12.2021	98,528
28.12.2021	98,651
29.12.2021	98,579
30.12.2021	98,563
03.01.2022	98,562
04.01.2022	98,554
05.01.2022	99,471

07.01.2022	98,571
10.01.2022	98,619
11.01.2022	98,580
12.01.2022	98,564
13.01.2022	98,496
14.01.2022	98,497
17.01.2022	98,389
18.01.2022	98,349
19.01.2022	98,638
20.01.2022	98,640
21.01.2022	98,431
24.01.2022	98,658
25.01.2022	98,463
26.01.2022	98,710
27.01.2022	98,685
28.01.2022	98,535
31.01.2022	98,399
01.02.2022	98,565
02.02.2022	98,528
03.02.2022	98,628
04.02.2022	98,563
07.02.2022	98,505
08.02.2022	98,170
09.02.2022	98,580
10.02.2022	98,572
11.02.2022	98,536
14.02.2022	98,458
15.02.2022	98,434
16.02.2022	98,447
17.02.2022	98,614
18.02.2022	98,057
21.02.2022	98,539
22.02.2022	98,545
23.02.2022	98,559
24.02.2022	98,528
25.02.2022	98,460
28.02.2022	98,383
01.03.2022	98,374
02.03.2022	98,492
03.03.2022	98,407
04.03.2022	98,270
07.03.2022	98,598
08.03.2022	98,630
09.03.2022	98,236
10.03.2022	98,389
11.03.2022	98,313
14.03.2022	98,289
15.03.2022	98,194
16.03.2022	98,218
17.03.2022	98,113
18.03.2022	97,735
21.03.2022	98,419
22.03.2022	98,392
23.03.2022	98,373
24.03.2022	98,697
25.03.2022	99,128
28.03.2022	98,581
29.03.2022	98,567
30.03.2022	98,626
31.03.2022	98,568
01.04.2022	98,436
04.04.2022	98,406
05.04.2022	98,383
06.04.2022	98,336
07.04.2022	98,206
08.04.2022	98,219

11.04.2022	98,404
12.04.2022	98,279
13.04.2022	98,271
14.04.2022	98,243
19.04.2022	98,555
20.04.2022	98,433
21.04.2022	98,388
22.04.2022	98,505
25.04.2022	98,427
26.04.2022	98,126
27.04.2022	98,655
28.04.2022	98,448
29.04.2022	98,435
02.05.2022	98,494
03.05.2022	98,536
04.05.2022	98,507
05.05.2022	98,466
06.05.2022	98,356
09.05.2022	98,449
10.05.2022	98,265
11.05.2022	98,135
12.05.2022	98,491
13.05.2022	98,494
16.05.2022	94,110
17.05.2022	93,893
18.05.2022	94,300
19.05.2022	98,505
20.05.2022	98,439
23.05.2022	98,456
24.05.2022	98,428
25.05.2022	98,421
27.05.2022	98,313
30.05.2022	98,271
31.05.2022	98,164
01.06.2022	98,471
02.06.2022	98,457
03.06.2022	98,490
07.06.2022	98,439
08.06.2022	98,381
09.06.2022	98,553
10.06.2022	98,362
13.06.2022	97,848
14.06.2022	98,612
15.06.2022	98,588
17.06.2022	98,804
20.06.2022	98,416
21.06.2022	98,419
22.06.2022	98,585
23.06.2022	101,590
24.06.2022	98,431
27.06.2022	98,579
28.06.2022	98,507
29.06.2022	98,035
30.06.2022	98,582